

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

29. Juni 2023

**Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
Hier: Zustände am Beit-Jala-Platz in Bergisch Gladbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Frau und ich sind, hinzugezogen aus Rösrath, seit 20. Februar 2023 Bürger der Stadt Bergisch Gladbach. Damit ist die notwendige 3-Monats-Frist gem. § 24 GO erreicht.

Wir wohnen in der neu errichteten Quartiersanlage zwischen Kalkstraße und Hauptstraße mit insgesamt mehr als 130 Wohnungen. Unsere Wohnung befindet sich mit 35 weiteren Wohnungen direkt gegenüber dem Beit-Jala-Platz.

Von diesem Platz aus gehen teilweise unerträgliche und von der Lärmentwicklung her gesundheitsschädliche Belästigungen aus.

1. Planung des Platzes / Historie

Wie man mit Hilfe von Google Earth feststellen kann, befand sich bei der Planung/Einrichtung des Platzes unmittelbar gegenüber eine Gewerbeanlage.



2. Heutige Situation

Nach Fertigstellung und Bezug seit Januar 2023 der ansprechenden Wohnanlage, die sicherlich auch zu einer Aufwertung des gesamten Quartiers beiträgt, befinden sich dort nun Wohnungen mit Menschen, die darin leben.



Bedingt durch die Fassadenfront in Verbindung mit der gegenüberliegenden Altbebauung ist dort nun eine Art Talkessel-Situation mit erheblichen Halleffekte entstanden.

3. Kinderspielplatz

- a) Ich betone ausdrücklich, dass es uns bei unserem Anliegen nicht um den Kinderspielplatz als solches geht. Zu notwendigen Spielplätzen gibt es hinreichende Rechtsprechung und diese ist für uns auch wenig relevant, weil wir nichts gegen einen Kinderspielplatz haben. Spielplätze gehören in Wohnviertel und die damit verbundenen Geräusch-Emissionen sind gesellschaftlich zu akzeptieren. Nicht akzeptabel ist aber m.E. eine nicht mehr dem eigentlichen Zweck entsprechende Nutzung unter dem „Deckmantel“ eines Kinderspielplatzes.

Unsere Anliegen richten sich vielmehr auf solche **zusätzliche** Nutzungen vor allem in den späten Abendstunden, welche deutlich über die normale Nutzung eines Spielplatzes hinausgehen und derzeit **ohne jede vor allem zeitliche Einschränkung** sowohl wochentags, als auch an Sonn- und Feiertagen zu **weiteren** Lärmbelastigungen ohne die geringste angemessene Berücksichtigung der Interessen der Anwohner führen.

- b) Einzige Anregung zum Spielplatz selbst ist die Auswahl der Spielgeräte. Auf dem Platz befindet sich eine geschlossene Metallröhre, die eigentlich als Rutschbahn gedacht ist. Diese wird aber von den Kindern und Jugendlichen fast ausschließlich dazu genutzt, den enormen Schalleffekt zu nutzen.



Die Kinder, aber auch Jugendliche mit Handys zur offensichtlichen Anfertigung von Tik Tok-Videos, sammeln sich oben und rutschen dann laut kreischend nach unten. Beliebt ist auch das Schlagen mit Schaufeln in der Röhre oder Nutzung mit Trillerpfeife. Immer wieder kommt es auch zum andauernden Werfen von Steinen in die Röhre zum geräuschvollen Herunterkullern. Es geht bei der Nutzung dieser Röhre eigentlich fast nur noch um die Geräuschentwicklung.

Für die Kinder haben wir da Verständnis, nicht aber für die erwachsenen Planer eines Spielplatzes gegenüber einer umfangreichen Wohnanlage. Ein Höhepunkt war es an Fronleichnam gegen 21:00 Uhr, als 2 Jugendliche in die Röhre gestiegen sind, um eine Schreckschusswaffe oder Feuerwerkskörper in der Röhre abzufeuern. Eine normale Rutsche, offen oder aus anderem Material, wie sie auf hunderten anderen Spielplätzen installiert ist, würden solche Dinge nicht provozieren und angemessen einerseits das normale Spielen, andererseits aber auch mit einem Minimum die Interessen der Anwohner berücksichtigen.

4. Sonstige Nutzungen

Nahezu unerträglich wird die Situation in den Abendstunden zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (und regelmäßig darüber hinaus). Dadurch, dass einige Eltern erst um diese Zeit mit ihren Kindern kommen und dann die hinzukommenden Jugendlichen zusätzlich Lärm verursachen, die nach meiner Messung bis an die 70 dB heranreichen, bleibt uns hier in der Wohnanlage nicht einmal mehr eine einzige Stunde Ruhe vor dem Zubettgehen.

Es werden dabei auch mit Musik (Handy + Bluetooth-Lautsprecher) Videos gedreht, Geburtstage oder Party gefeiert. Auch bzw. insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Gestern habe ich um 22:10 Uhr erstmals seit wir hier wohnen die Polizei angerufen. Nach diesem Einsatz sind die Jugendlichen dann unzufrieden und mit entsprechender Geräuschentwicklung abgezogen. Um 22.30 kamen dann die nächsten und ich habe aufgegeben. Was sich in den späten Abendstunden abspielt, habe ich in 2 verpixelten Videos

festgehalten und hier beigefügt. Derartige Lärmbelästigungen dringen selbst durch die eigentlich hoch-schallisolierten Balkontüren im Neubau/Erstbezug!

Hinzu kommt, dass sich auf dem Platz auch Tische und Bänke befinden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gehören solche auch zu der Ausstattung eines Spielplatzes. Das ist verständlich, denn auch ich würde als Vater eines spielenden Kindes nicht unbedingt auf der Erde sitzen wollen.

Die allgemeine Nutzung der Tische und Bänke auf dem Beit-Jala-Platz folgt aber regelmäßig nicht diesem eigentlich vorgesehenen Zweck. Einerseits betrifft dies die Nutzung quasi als Außengastronomie der Firma Pizza Boy unmittelbar dem Platz gegenüber. Andererseits treffen sich dort vor allem an den Wochenenden und an Feiertagen größere Familien-Verbände – oft festlich in Trachten gekleidet. Mit mitgebrachten Tischdecken, Speisen in Schüsseln und auf Platten sowie Getränken. Manchmal sind tatsächlich auch Kinder dabei. Das ist es z.B., was ich mit missbräuchlicher abendlicher Nutzung unter dem „Deckmantel“ des Kinderspielplatzes meine.

Die Nutzer kommen regelmäßig auch nicht aus dem Quartier. Das zeigt uns die Anfahrt meist mit dem PKW. Später geht es dann zurück in die ruhigen Wohnviertel, wo sie selbst solche Feiern nicht ertragen müssen.

An einem Abend in der vergangenen Woche habe ich vergeblich zwei offensichtlich osteuropäische Mütter mit drei Kindern um 22:15 Uhr angesprochen. Sie haben mich nicht verstanden – auch weil sie total betrunken waren.

Zum Glück – und dass möchte ich wirklich lobend erwähnen – beseitigen 2 x in der Woche städtische Mitarbeiter den dadurch entstehenden oft auf dem gesamten Platz herumliegenden Müll. Zwischendurch erledigen das aber auch Anwohner die den Blick auf Abfall und Essensreste und die mögliche Anziehungskraft auf Tiere nicht ertragen möchten.

5. Hauptstraße / Tempo 30-Zone

Hinter dem Beit-Jala-Platz verläuft ein Teilstück der Hauptstraße. Wir fragen uns, ob es vorstellbar ist, in Ansehung einer derart großen und neu entstandenen Wohnanlage auf den ca. 200 Metern eine Tempo-30-Zone unter dem Umweltaspekt der Ruhestörung einzurichten, so wie dies beispielsweise zwischen Köln-Dellbrück und Köln-Mülheim auf mehreren Kilometern möglich ist. Auch vor einem der größten Kinderspielplätze der Stadt gäbe es dafür ja auch noch weitere Argumente.

Meine Fragen:

Ist es denkbar, für den als Kinderspielplatz ausgewiesenen Beit-Jala-Platz Regeln aufzustellen, die überhaupt auf irgendeine Weise berechnete Interessen der Anwohner berücksichtigen? Selbst eine einzelne Weinflasche darf ich nach 19 Uhr nicht mehr in einem Container in einer Wohngegend entsorgen. Die gesellschaftlich notwendige Akzeptanz eines Kinderspielplatzes führt durchaus schon zu einer Einschränkung der Wohnungsnutzung auf den Balkonen und Loggien und den angrenzenden Wohnräumen – vor allem im Sommer. Müssen wir aber **darüber hinaus** noch bis zu 14 Stunden täglich uneingeschränkt teilweise extreme Dauerbeschallung ertragen? Würden gewisse Ruhegebote in der üblichen Mittagszeit, vor allem aber in den späteren Abendstunden ab 20 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen ab 19:00 Uhr die übliche vorgesehene Nutzung als Kinderspielplatz wesentlich einschränken?

Ließen sich dann solche Regeln auf einer Tafel an dem Platz anbringen? Bisher sind dort als wesentliche Regeln ein Hunde- und Fahrradfahr-Verbot ausgewiesen. Daran hält sich derzeit zwar auch keiner, aber im Falle von Lärmbelästigungen könnte man sich zumindest darauf berufen.

Ist es möglich, dass das Ordnungsamt wenigstens hin und wieder in den späten Abendstunden eine gewisse Präsenz auf dem Platz zeigt?

Ist es möglich, wie oben beschrieben, eine Tempo-30-Zone einzurichten?

Letzter Punkt:

Ich habe mich in den letzten Wochen zweimal schriftlich an das Amt für Recht, Sicherheit und Ordnung mit gleichem Inhalt unter Angabe meiner Anschrift, Mail-Adresse und Telefonnummer gewandt. Leider ohne jede Reaktion und Antwort. Das hat mich sehr enttäuscht.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
FB 9 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

3. Juli 2023

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
Hier: Zustände am Beit-Jala-Platz in Bergisch Gladbach

Nachtrag zu meinem Schreiben vom 29. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem vorausgegangenem Schreiben vom 29. Juli 2023 hier noch als Beispiel die Beschilderung von zwei Spielplätzen in Rösrath, unserem bisherigen Wohnsitz mit einer für die dortigen Verhältnisse angemessenen Nutzungszeit.



Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass auf keinem dieser Spielplätze in Rösrath derart geräuschintensive Geräte installiert sind. Ich habe daher an diesem Wochenende noch einmal ein kurzes Video gefertigt und hier beigefügt, welches zeigt, auf welche Weise beispielweise die Metallröhre **täglich und oft stundenlang** genutzt wird. Sorry, aber ein solches Gerät passt vielleicht in Köln in den Rheinpark, nicht aber in Front zu einer großen Wohnanlage.

Wie ich Ihnen gestern in unserem kurzen Telefonat zusagte kann ich heute auf Ihre Schreiben vom 29.06.2023 und 03.07.2023 zur oben genannten Angelegenheit antworten. Die notwendigen Stellungnahmen der Spielplatzunterhaltung, des Jugendamtes und der Ordnungsbehörde liegen mir inzwischen vor und decken die von Ihnen angesprochenen Aspekte inhaltlich ab.

Beginnen möchte ich mit dem letzten Absatz Ihres Schreibens vom 29.06.2023, mit welchem Sie sich darüber beklagten, dass die Ordnungsbehörde Ihnen auf zwei Ihrer Schreiben zu der Angelegenheit nicht geantwortet habe. Hierzu wurde mir mitgeteilt, dass zumindest das zweite Schreiben von Ihnen dort erst am 26.06.2023, also lediglich drei Tage vorher, eingegangen war. Wann Sie das erste Schreiben versandten und wann es bei der Ordnungsbehörde einging, ist mir nicht bekannt.

Bei dem in Rede stehenden Spielplatz handelt es sich um einen Spielbereich der Kategorie B, der eine Versorgungsfunktion für einen größeren Wohnbereich wahrnimmt. Solche Spielbereiche sind vorzugsweise für schulpflichtige Kinder bestimmt und auf deren Erlebnis- und Betätigungsdrang ausgerichtet. Zu den schulpflichtigen Kindern werden durchaus auch ältere Kinder oder halbwüchsige Mittelstufenschüler gezählt, auch wenn die auf dem Gelände vorhandenen Spielgeräte nicht mehr unbedingt auf die Bedürfnisse Letzterer abgestimmt sind.

Sie haben in Ihren Ausführungen richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Spielplatz in seiner heutigen Form bereits vor Errichtung der Bebauung bestand, innerhalb deren Sie eine Wohnung mit Blick auf den Beit- Jala- Platz erworben haben. Ihren Ausführungen entnehme ich, dass Sie sich durchaus der Auswirkung des Spielplatzes auf Ihre Wohnnutzung bewusst waren und nur auf ein Vorgehen gegen Missstände abstellen, die über eine adäquate Nutzung hinausgehen. Diese Missstände machen Sie vor allem in einer so nicht vorgesehenen Nutzung der zentralen Rutschröhre durch größere Kinder und Jugendliche sowie in lärmintensiven Aktivitäten ab 20:00 Uhr und gegebenenfalls auch über 22:00 Uhr hinaus aus.

Die Ordnungsbehörde hat auf Grund Ihres Vorbringens nunmehr veranlasst, dass der Spielplatz verstärkt in die abendlichen Kontrollgänge des Stadtordnungsdienstes mit aufgenommen wird. Diese Entscheidung wurde bereits vor Eingang Ihres Schreibens vom 29.06.2023 getroffen, Ihnen gegenüber jedoch als dienstliche Routine zunächst nicht kommuniziert. Diese Kontrollen werden auf jeden Fall im Rahmen der personellen Möglichkeiten fortgesetzt. Bislang haben sich keine Auffälligkeiten ergeben. Sollte dies doch einmal der Fall sein, werden neben Verwarnungen gegebenenfalls auch Platzverweise ausgesprochen und nötigenfalls mit Hilfe der Polizei durchgesetzt.

Zudem hat die Spielplatzunterhaltung, die der städtischen Abteilung StadtGrün angegliedert ist, die Absicht, Ihren Vorschlag aufzugreifen und zu einem späteren Zeitpunkt auch den hier in Rede stehenden Spielplatz mit einer Beschilderung zu versehen, die die dort geltenden Verhaltensregeln aufzeigt. Wann dies umgesetzt wird, kann ich Ihnen derzeit jedoch nicht mitteilen.

Weitergehende Maßnahmen möchte die Spielplatzunterhaltung jedoch nicht ins Auge fassen. Hierzu zählt insbesondere, dass die bestehende Rutschröhre in der heutigen Form und Ausrichtung erhalten bleibt. Die von Ihnen eingereichten Videoaufnahmen belegen nach Auffassung der dortigen Mitarbeiterschaft, dass der Spielplatz gut angenommen wird und auch älteren Kindern eine angemessene Betätigungsmöglichkeit bietet.

Sofern Letztere allerdings den üblichen Rahmen sprengt, haben Sie selbstverständlich insbesondere nach 22:00 Uhr jederzeit die Möglichkeit, die Polizei herbeizurufen und um Platzverweise zu bitten. Die Zuständigkeit meiner Verwaltung endet an diesem Punkt.

Zuletzt möchte ich zu der von Ihnen angeregten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in dem am Beit-Jala- Platz vorbeilaufenden Teil der unteren Hauptstraße mitteilen, dass die Straßenverkehrsbehörde, die ein integraler Bestandteil der Ordnungsbehörde ist, eine solche Maßnahme ablehnt. Sie weist darauf hin, dass eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung in dieser Form auf der Dechant- Müller- Straße bis in die Hauptstraße hinter dem Fußgängerüberweg bereits besteht. Der frontal am Platz vorbeilaufende Teil der Hauptstraße soll seine derzeitige Geschwindigkeitsregelung behalten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, wenngleich ich davon ausgehe, dass diese Sie nicht gänzlich zufrieden stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kredelbach

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 9/ Zentrales Beschwerdemanagement
Konrad- Adenauer- Platz 1
Zimmer 15
51465 Bergisch Gladbach

Herr Kredelbach
Telefon: 02202/ 142668
Telefax: 02202/ 14702668
E-Mail: P.Kredelbach@stadt-gl.de

Sehr geehrter Herr Kredelbach,

ich komme zurück auf Ihre Mail vom 20. Juli. Die ausführliche Beantwortung meiner Eingabe zeigt, dass sich das zentrale Beschwerdemanagement wirklich intensiv mit den aufgeworfenen Punkten beschäftigt hat. Dafür ausdrücklich meinen Dank.

Auch Ihre Ankündigung, den Spielplatz verstärkt in die abendlichen Kontrollgänge mit aufzunehmen, wurde bereits umgesetzt. Am Samstagabend kurz vor 22 Uhr, als es glücklicherweise ruhig war (am Tag davor mussten wir allerdings um 22:15 Uhr die Polizei einschalten) sahen wir zufällig 2 Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes den Platz beobachten. Ich habe sie kurz angesprochen und sie haben mir die Weisung, auch künftig regelmäßig den Platz zu besuchen, ausdrücklich bestätigt. Auch dafür Dank und große Wertschätzung für die Arbeit Ihres Fachbereiches mit ausgesprochen kurzfristiger Umsetzung der Ankündigungen.

Kurz noch zu den Daten. Mein erstes Schreiben datierte vom 9. Juni (ohne Postlaufzeit, da ich den Brief selbst bei der Stadt eingeworfen habe). Als ich daraufhin nichts hörte, folgte am 24. Juni, 13:22 Uhr meine Mail mit dem Schreiben vom 9. Juni als Anhang – schon auch als „Mahnung“ gedacht. Am 29. Juni erfolgte dann meine Ihnen bekannte Eingabe. Mit Blick allein auf meine Mail war das möglicherweise tatsächlich etwas kurzfristig.

Wie Sie schon selbst vermutet haben, sind wir gleichwohl hier mit einigen Stellungnahmen der zuständigen Ämter nicht einverstanden. Ich wäge hier noch einmal mit meiner Frau (Rechtspflegerin i.R. vom AG in Bensberg) unter Würdigung der Rechtsprechung ab, inwiefern eine Eingabe über den „politischen Weg“ zu einzelnen Punkten doch noch zielführend sein kann. Ich selbst unterrichte u.a. an zwei deutschen und zwei Universitäten in der Schweiz internationale Immobilien-Finanzierung bei berufsbegleitenden Master-Studiengängen der Immobilien-Ökonomie und werde mir zunächst einmal fachlichen Rat holen bei meinen Dozentenkollegen aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und öffentl. Baurecht.

Nur wenn sich danach Ansätze ergeben, werde ich mich erneut und mit einer gut strukturierten Eingabe an Sie wenden.

Eine einzige Frage hätte ich noch vorab, mit der Bitte, diese an Ihre zuständigen Kollegen weiterzuleiten: In der Spielplatzliste der Stadt wird der Spielplatz mit Blick auf die entsprechende Kategorisierung der Bauleitplanung als „Typ B“ mit einer Fläche von nur 195 qm angegeben. Bei der Fläche muss es sich um einen Irrtum handeln, oder?

Danke erst noch einmal und mit den besten Grüßen

Sie haben recht, da hat sich in meinen Ausführungen an Sie hinsichtlich der Kategorisierung des oben genannten Spielplatzes ein Fehler eingeschlichen. Dieser ist laut städtischem Spielplatzkataster 1575 m² groß und wird sogar als sogenannter A- Spielplatz gelistet. Hinsichtlich ihres Eintrages zu diesem Spielplatz ist die veröffentlichte Spielplatzliste also fehlerhaft, was zu gegebener Zeit zu korrigieren ist.

Ein Spielbereich A definiert sich wie folgt:

Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen - auch für Erwachsene - möglich sein. Sie sollen eine Nettospielfläche von mindestens 1500 qm Größe aufweisen und in der Regel nicht weiter als 1000 m von den zugeordneten Wohnbereichen entfernt sein. Werden zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit größere Nettospielflächen vorgesehen, können auch größere Entfernungen zu den zugeordneten Wohnbereichen in Kauf genommen werden. Auf die Spielbereiche A sollen etwa 40 bis 60% der gesamten Spielflächen des Gemeindegebietes entfallen.

Ich bitte das Versehen zu entschuldigen, Ihnen zum Spielplatz auf dem Beit- Jala- Platz falsche Informationen übermittelt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kredelbach

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 9/ Zentrales Beschwerdemanagement
Konrad- Adenauer- Platz 1
Zimmer 15
51465 Bergisch Gladbach

Herr Kredelbach
Telefon: 02202/ 142668
Telefax: 02202/ 14702668
E-Mail: P.Kredelbach@stadt-gl.de

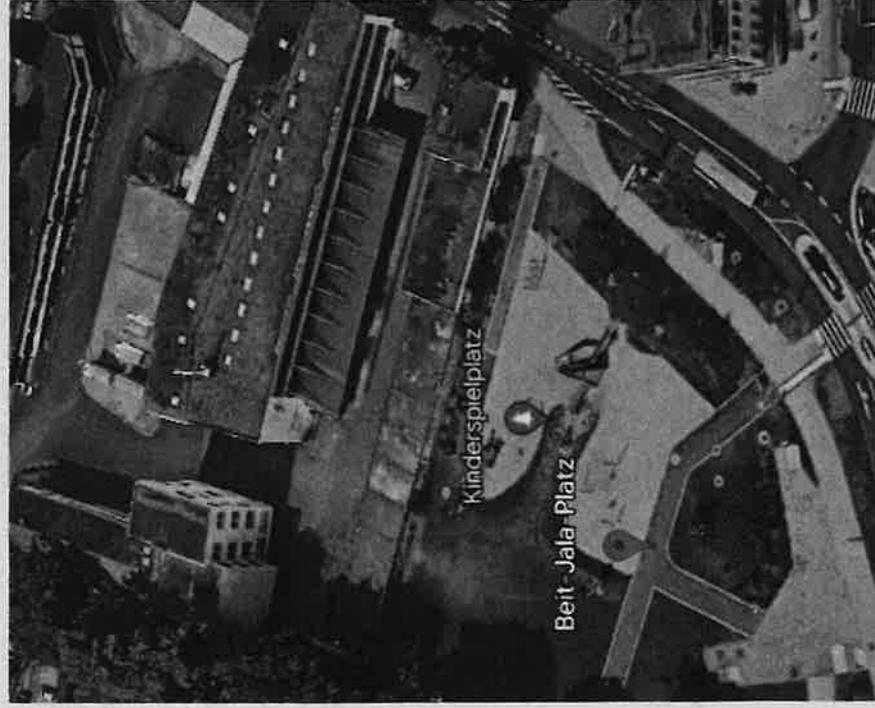
Konflikt-Situation Beit-Jala-Platz, Bergisch Gladbach



www.bergtouristik.de
Jugendherberge
12455 Bergisch Gladbach
www.bergtouristik.de

Historie des Platzes

Der Platz wurde laut Wikipedia am 12. September 2015 eingeweiht.
Zu diesem Zeitpunkt befand sich im Nordwesten des Grundstücks eine **GEWERBEANLAGE**.
Diese war offensichtlich noch im unteren Bereich abgeschottet durch eine Mauer.



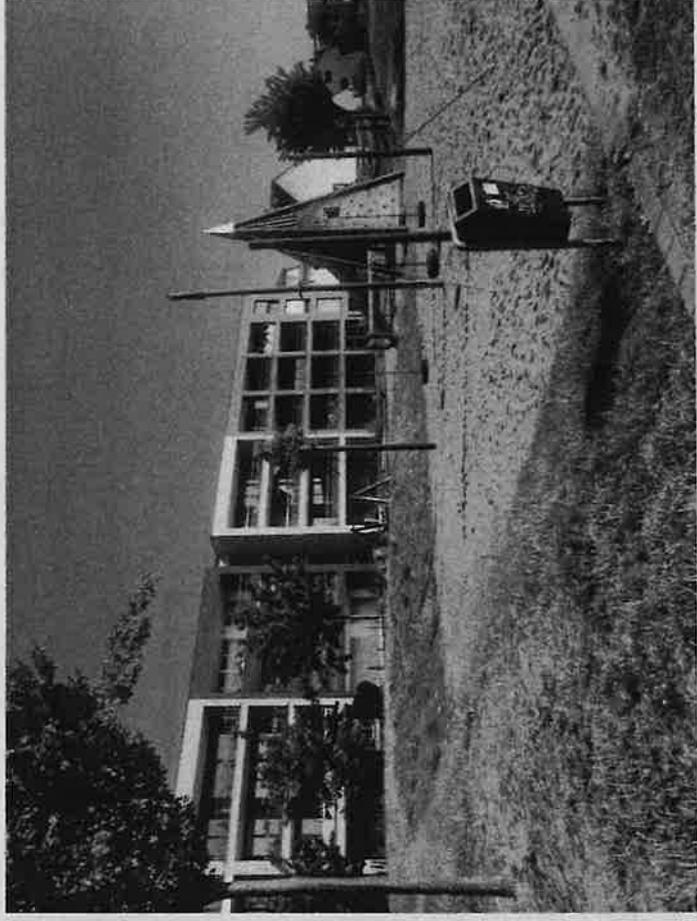
Google Maps



Kölner Stadtanzeiger Archiv

Errichtung einer großen Wohnanlage

Zwischenzeitlich wurde auf dem ehemaligen Gewerbegebiet eine Wohnanlage mit insgesamt 136 Wohneinheiten errichtet. Davon befinden sich mit den Balkonen 35 Wohnungen direkt gegenüber dem Platz. Diese Wohnungen wurden ab Januar 2023 weitgehend bezogen.



Es befindet sich dort nunmehr kein Gewerbeareal mehr, sondern es leben Menschen dort. Bedingt durch die Bauweise der Wohnanlage in Verbindung mit den gegenüberliegenden Häusern ist eine Art „Talkessel-Situation“ mit Hall-Effekten entstanden – erheblich gravierender beispielsweise als bei einer Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Art des Spielplatzes

Laut Spielplatzübersicht der Stadt handelt es sich um einen Spielplatz des Typs B ohne Zusatz „Bolzplatz“, wie es bei einigen anderen Spielplätzen ausgewiesen ist, mit einer Fläche von 195 qm.

Bei einer Eingabe vom 29. Juni an die Verwaltung und erst recht beim Einzug in die Wohnung bin ich – wie auch einige Nachbarn – daher von einem „normalen Kinderspielplatz“ ausgegangen und habe mich dementsprechend über missbräuchliche Nutzungen ohne jede zeitliche Begrenzung beklagt.

| | | |
|------------------|-------------------------------------|-------|
| Stadtmitte | 27 Grundschule Am Broich | 146 |
| | 28 Sander Aue/Fauthstr. | 1.624 |
| | 29 Fußgängerzone | 5 |
| | 30 Quirisberg/Hans-Zander-Str. | 1.713 |
| | 30a Quirisberg/Wasserturm | 200 |
| | 31 Paul-Ehrlich-Str./Fernenbergstr. | 404 |
| | 32 Forumpark | 307 |
| | Tannenbergsr./ | |
| | 33 Dechant-Müller-Str. | 195 |
| | Fußgängerzone/ | |
| | 34 Obere Hauptstr. | 10 |
| Summe der Fläche | | 4.604 |

Mit Mail der Verwaltung vom 20. Juli 2023 wurde die Beschwerde weitgehend abgewiesen.

Auf meine daran anknüpfende Frage nach der offensichtlich fehlerhaften Flächenangabe in der veröffentlichten Spielplatzliste der Stadt wurde daraufhin seitens der Stadt eingeräumt, dass die Spielplatzliste fehlerhaft sei. Es handelt sich vielmehr um einen Spielplatz „Typ A“ mit einer Fläche von 1.575 qm, auch wenn es anders ausgewiesen wurde.

Laut RdErl. des Innenministers NRW gelten Spielplätze des Typs A für alle Altersgruppen, also auch Jugendliche und Erwachsene. Typ B ist vorgesehen für schulpflichtige Kinder.

Kein Thema ist hier die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes

Kinderspielplätze in Wohnvierteln sind notwendig und von der Gesellschaft sozialadäquat zu akzeptieren! Gerade in der Entwicklungszeit bis zum Alter von 14 Jahren ist nach einschlägiger Rechtsprechung auch der nicht zu vermeidende Lärm von den Anwohnern ausdrücklich hinzunehmen.

Die Rechtsprechung weist in den meisten Fällen Klagen von Anwohnern mit der o.g. Begründung ab.

Bei solchen Klagen geht es allerdings meist um Klagen gegen den Betrieb des Spielplatzes als solchen. Auch in Urteilsbegründungen zu Klageabweisungen tauchen meist Begriffe auf wie „im Rahmen des Widmungsumfang“, „im Rahmen der festgelegten Nutzungszeiten“ oder „bei bestimmungsgemäßer Nutzung“

Meine Eingabe richtet sich nicht gegen den Spielplatz an sich sondern gegen einzelne Punkte, die nach meiner Auffassung Unzumutbarkeit und fehlende Ausgewogenheit der nachbarschaftlichen Interessenlagen auch im Sinne der Rechtsprechung aufweisen.

Außerdem habe ich die ablehnende Mitteilung der Verwaltung zu dem Vorschlag der Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht verstanden.

Art des Spielplatzes

Während meine bisherige Argumentation aufgrund des fehlerhaften Ausweises des Platzes in der offiziellen Spielplatz-Liste der Stadt auf meine Bitte an die Verwaltung ausgerichtet war, missbräuchliche Nutzungen – vor allem in den späten Abendstunden – einzuschränken, richtet sich nach Erhalt dieser überraschenden neuen Information meine Bitte nun an ein Überdenken des Nutzungskonzeptes des Spielplatzes nach Fertigstellung der gegenüberliegenden komplexen Wohnanlage.

Sowohl ich als Mieter, als auch die Käufer von nebenliegenden Eigentumswohnungen sind bisher nicht davon ausgegangen, dass die wesentlich höheren Lärmemissionen des Nutzungskonzeptes „Typ A“ – und das auch noch ohne zeitliche Einschränkungen bis 22:00 Uhr – durch die neuen Anwohner hinzunehmen sind.

Es stellt sich auch die Frage, ob sich der Fehler des unrichtigen Nutzungsausweises auch bei Erteilung der Baugenehmigung für die nun unmittelbar angrenzende massive Geschosswohnungsbebauung ausgewirkt hat und inwieweit in diesem Zusammenhang die Vorschriften zu Lärmimmissionen des BImSchG und der BauNVO hinreichend berücksichtigt wurden.

Lärmbelästigungen

Die Unzumutbarkeit entsteht durch die Summe der Lärmbelästigungen ohne zeitliche Begrenzungen:

- Durch die Hauptstraße ohne Tempo-30-Zone (ca. 200 Meter)
- Durch die Nutzung der von der Geräte-Auswahl her extrem lärmintensiven Geräte vor allem durch Jugendliche in den späten Abendstunden.
- Durch die Nutzung der Wiese als Bolzplatz auch für Jugendliche und Erwachsene ebenfalls vor allem in den späteren Abendstunden.
- Durch die Nutzung auch des schönen Boule-Platzes für Fußball-Spiele. Ältere Boule-Spieler trauen sich dort gar nicht mehr hin, wenn dort 10 oder mehr Jugendliche Fußball spielen.
- Durch die Nutzung für private Familien-Feiern an den Tischen und auf dem Platz

...dann hätten Sie nicht in ein an einen Spielplatz angrenzendes Haus ziehen dürfen...“

Dieser Satz – auch gehört von einem Mitarbeiter der Stadt durch einen Nachbarn - ist tendenziell populistisch und unangebracht! Er impliziert und unterstellt völlig unzutreffend

- dass der angesprochene Wohnungsnutzer generell gegen einen Spielplatz an dem Standort ist,
- ein Spielplatz in Kombination mit erheblichen zusätzlichen lärmzeugenden Nutzungen ein völlig rechtsfreier Raum ist, der keinerlei Regelungen bedarf,
- es aktuell am Immobilienmarkt im Rheinisch Bergischen Kreis eine hinreichende Auswahl an modernen Neubauwohnungen gibt und man eine entsprechende Auswahl hat.

Lärmbelästigungen

Geräte-Auswahl

Zwei Geräte auf dem Platz sind enorm Geräusch-intensiv und werden gerade an warmen Sonn- und Feiertagen etwa von 09:30 Uhr bis 22:00 Uhr (und auch darüber hinaus) zunächst von Kindern und später dann meist von Jugendlichen genutzt:



Lärmbelästigungen

Die Blechröhre

Die Metallröhre ist vermutlich als Rutschbahn geplant. Für die Kinder dient sie aber nur einem interessanten Zweck: Das Erlebnis des Schalleffektes.

Kinder und auch Jugendliche mit Handys zur Anfertigung von Tik-Tok-Videos sammeln sich oben und rutschen dann mit ohrenbetäubenden Kreischen (mal auch mit Trillerpfeife) hinunter. Es werden auch Steine von der Baustelle hineingeworfen, die dann laut hinunterkullern.

Die Nutzung dieser Röhre folgt nur einem einzigen Zweck: nämlich der der Geräuschentwicklung.

Eine solche Röhre kann man nach unserer Auffassung vielleicht in Köln im Rheinpark aufstellen oder gegenüber eine Gewerbeanlage, nicht aber wenige Meter neben einer Wohnanlage. Volles Verständnis für die Kinder – nicht aber für die erwachsenen Planer, die ein solches Gerät nach Änderung des Umfelds beibehalten.



(Eingebettetes
Video in
Präsentations-
Version)

Lärmbelästigungen

Die Blechröhre

Von der Stadt gab es dazu folgende Antwort:

„Die von Ihnen eingereichten Videoaufnahmen belegen nach Auffassung der dortigen Mitarbeiterschaft, dass der Spielplatz gut angenommen wird und auch älteren Kindern eine angemessene Betätigungsmöglichkeit bietet.“

Wenn man sich bemüht, diese Aussage nicht als provozierend zu lesen, wird einmal mehr evident, dass es in der zuständigen Behörde noch nicht einmal minimal darum geht, auch die Belange der anwohnenden Bürgerschaft mit in Erwägung zu ziehen und sich vielleicht einmal zu bemühen, vertretbare Kompromisse zu finden.

Bei jeder der diesseits vorgetragenen Anregungen bleibt ohne jede Ausnahme die Waagschale zu 100 % gegen die Bürger in der Wohnanlage.

Es gibt durchaus Rechtsprechung auch zu solch einer Metallröhre. In einem Urteil zugunsten der Kommune begründete das Gericht, dass es der Kommune nicht zugemutet werden könne, gelegentliche missbräuchliche Nutzungen zu überwatchen. Im hier vorliegenden Fall wird die Röhre fast ausschließlich im Sinne des Urteils missbräuchlich genutzt. Die oben zitierte Äußerung des zuständigen Amtes erkennt aber offensichtlich nicht einmal eine missbräuchliche Nutzung!

Das Fehlen jedweder zeitlichen Begrenzung am Beit-Jala-Platz

(Eingebettete Videos in der Präsentations-Version)



ein Montag 21:30 Uhr

Auf der Website der Stadt kann man nur erfahren, dass es Ruhestörungen vor 7 Uhr und nach 22 Uhr nicht geben darf. Das würde für die Anwohner 15 Stunden ununterbrochener Lärmbelästigung bedeuten. In der Praxis sind es an warmen Tagen ca. 12 ½ Stunden, da sich der Platz ab etwa 09:30 Uhr belebt.

Derartige Lärm führt nicht nur dazu, dass die Balkone der Wohnanlage kaum noch zu nutzen sind, solcher Lärm dringt auch durch geschlossene Balkontüren.



ein Mittwoch 22:15 Uhr

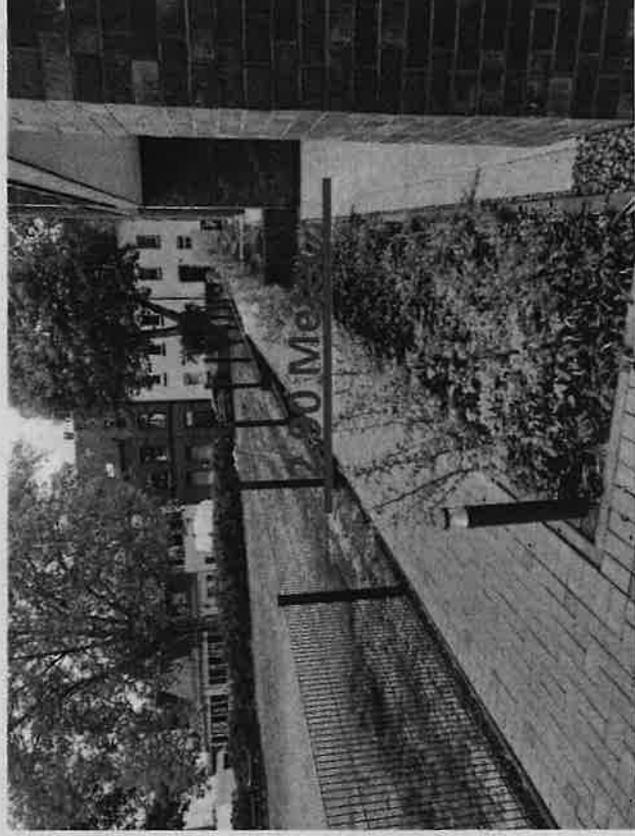
Lärmbelästigungen

Der Bolzplatz

Die Wiese neben dem Spielplatz wird als Bolzplatz genutzt.

Die Terrassen der Erdgeschoss-Wohnungen sind von dem Platz nur durch den Drahtzaun getrennt.

Der Torhüter steht dann vor dem Zaun, gegen den der Ball im Erfolgsfall der gegnerischen Mannschaft laut knallt, nur 2,90 Meter von den Menschen auf der Terrasse getrennt. Wenn der Ball höher als ca. 1,50 Meter kommt, landet er auf der Terrasse!

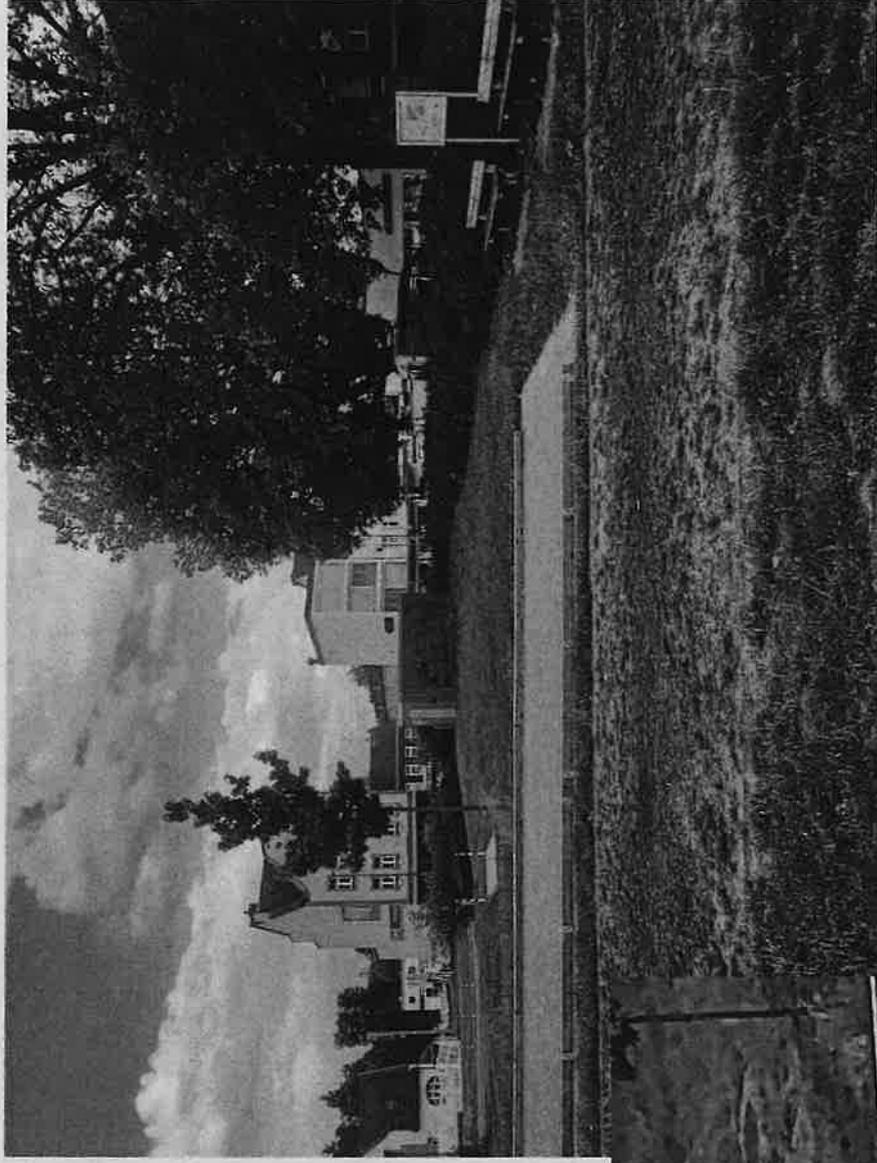


Wenn in der Rechtsprechung auch von einer Unzumutbarkeit gesprochen wird – was eigentlich kann dann noch unzumutbarer sein?

Die 4-Zimmer-Erdgeschosswohnung auf dem rechten Foto ist auch 8 Monate nach Fertigstellung noch nicht vermietet!

Boule-Spielfeld

Auch der sehr schöne Boule-Platz wird vorwiegend von Jugendlichen und auch Erwachsenen zum Fußball-Spielen genutzt.



Das Fehlen jedweder zeitlichen Begrenzung am Beit-Jala-Platz

Zwei Beispiele von Kinderspielflächen in Rösrath mit unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung und dort ohne derart Lärm-intensiver Geräte



Soziale Aspekte

Der Platz ist der Städtepartnerschaft mit der palästinensischen Stadt Bei-Jala gewidmet – laut Veröffentlichungen mit dem Ziel der Schaffung eines festen Standorts, der den Grundgedanken der Städtepartnerschaft „**Brücken statt Mauern für ein friedliches Miteinander**“ zum Ausdruck bringt.

Der Platz wird zu ca. 90 % von Menschen mit Migrations-Hintergrund und Flüchtlingen genutzt. In der Wohnanlage ist das Verhältnis etwa umgekehrt. Der Platz hätte damit die Chance, auch jenseits der Verhältnisse in Palästina diesen Grundgedanken hier in Bergisch Gladbach umzusetzen.

Diese Chance zerstört die Stadt mit ihrer Verweigerung selbst einer minimalen Einschränkung z.B. zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr für die Lärmbelästigung!

Die eklatante Lärmbelästigung gerade in den Abendstunden an warmen Tagen führt mittlerweile immer offenkundiger zu gegenseitigen Ressentiments und einer „vergifteten“ Atmosphäre auf diesem Platz mit verbalen Eskalationen zwischen Bewohnern und Nutzern.

...Soziale Aspekte

Das Ergebnis meiner bisherigen Eingabe bei der Stadt kann man im Endergebnis sehr leicht auf den Punkt bringen:

Nutzer des Platzes:

100 %

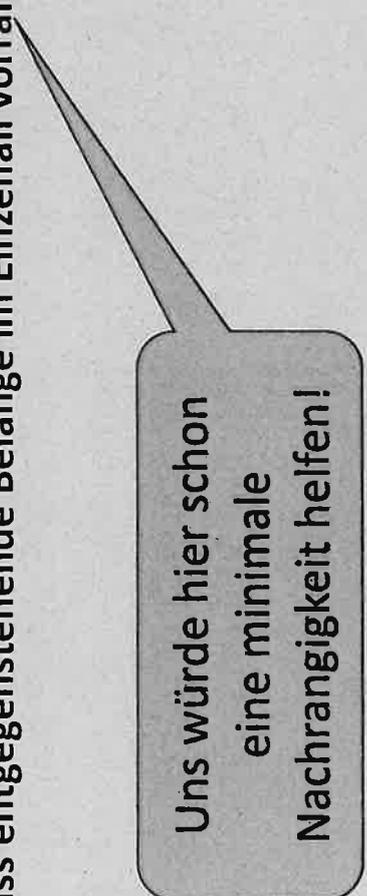
Anwohner:

0 %

ohne auch nur die geringste Berücksichtigung im Sinne einer gewissen Ausgewogenheit.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist ein wesentliches Prinzip des Nachbar-Schutzes im Öffentlichen Baurecht.

Lt. RdErl. d. Innenministers NRW (Bauleitplanung/Hinweise für die Planung von Spielflächen) schließt die Notwendigkeit für ausreichende öffentliche Spielmöglichkeiten zu sorgen nicht aus, dass entgegenstehende Belange im Einzelfall vorrangig berücksichtigt werden.



Uns würde hier schon eine minimale Nachrangigkeit helfen!

...Soziale Aspekte

Sofern es auf dem Platz Regeln gäbe, welche auch in einem minimalen Umfang die Rechte und Interessen der Anwohner berücksichtigt, könnte der Platz einen besonderen Charme erhalten.

Würde der Boule-Platz z. B. nicht teilweise exzessiv auch als Bolzplatz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen benutzt, könnte auch generationen- und kulturübergreifend eine Stätte der Begegnung und auch Kennenlernens von Menschen aus dem Viertel entstehen.

Warum ist es der Stadt nicht möglich, wie in anderen Städten des Kreises und insbesondere in Anbetracht der neu entstandenen Wohnanlage, eine zeitliche Einschränkung vorzunehmen, um den Anwohnern wenigstens einen kleinen Zeitraum der Ruhe einzuräumen?

Behindert es die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen so sehr, wenn sie z.B. ab 20 Uhr auch einmal Rücksicht auf die Anwohner-Familien nehmen müssen? Entwickeln sich Kinder z.B. in Rösrath (Ruhezeit 13-15 und ab 20 Uhr) schlechter als in Bergisch Gladbach?

Kann man nicht durch eine angemessene und ausgewogene Begrenzung der Nutzungszeiten auch das „soziale Opfer“ der Anwohner wertschätzen, gerade im Sommer tagsüber die Balkone wegen des Lärms nicht nutzen zu können?

Abschließende Vorschläge und Fragen

- **Lärmfreie Zeiten mittags und in den Abendstunden ab 20 Uhr.**
- **Unterbindung der Nutzung auch als „Boizplatz“ mit Blick vor allem auf die unmittelbar gegenüberliegenden unteren Wohnungen.**
- **Ganz allgemein eine Überprüfung des Nutzungskonzeptes vom Typ her für den Spielplatz, nachdem hier das Gewerbegebiet gegen massiven Geschosswohnungsbau ausgetauscht wurde.**
- **Unterbindung einer zweckentfremdeten Nutzung des Boule-Platzes.**
- **Überprüfung der Angemessenheit der Blechröhre an diesem Platz.**
- **Erneute Prüfung der Einführung einer Tempo-30-Zone.**

Fachbereich 3-30

Rechtsangelegenheiten

Herr Schäfer

Tel.: 1643

18.09.2023

Az: 30 10 00.03./23

Beschwerde Beit-Jala Platz Bergisch Gladbach

Anlass der Prüfung

Am 08.08.2023 ging eine Beschwerde über tellme ein. Hintergrund der Beschwerde ist der Beit-Jala Spielplatz. Der Petent richtet sich gegen verschiedene Aspekte, die mit dem Spielplatz und seiner Nutzung einhergehen. Er wohnt in der Tannenbergstraße 22 im neu erbauten Wohngebäude, das direkt an den Beit-Jala Platz angrenzt.

Im Einzelnen führt er aus:

1. Es gäbe weder Beschränkungen der Nutzungszeiträume, noch wird eine Altersgrenze für die Nutzung vorgegeben. Dies führe zu einer erheblichen Lärmbelastung, auch in den späten Abendstunden.
2. Die Wiese des Beit-Jala Platzes werde als Bolzplatz zum Fußballspielen durch Jugendliche und Erwachsene genutzt.
3. Zwischen der Wiese, auf der Fußball gespielt werde und den Terrassen lägen nur 2,90 Meter und dadurch flögen die Bälle auch auf die Terrassen und verursachen starken Lärm.
4. Der Boule-Platz werde auch zum Zwecke des Fußballspielens genutzt.
5. Durch die Nutzung der Tische und freien Flächen komme es zu privaten Familienfeiern auf dem Platz.
6. Die aufgestellten Geräte seien sehr laut und werden von den Nutzenden zweckentfremdet genutzt, sodass es zu erheblichen Lärmbelästigungen käme.

Der Petent regt an, das gesamte Nutzungskonzept für den Platz zu überdenken, da sich durch den Umbau des ehemaligen Gewerbegebäudes zu Wohneinheiten die Umstände geändert haben und die Lärmbelästigung nicht hinnehmbar sei. Er möchte zudem, dass eine erneute

Überprüfung der Einführung einer Tempo-30-Zone im Bereich der Hauptstraße vorgenommen wird.

Rechtliche Würdigung

1. Abwehranspruch

Grundsätzlich können Anwohner gegenüber dem Träger einer Anlage einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Einschreiten haben, wenn die streitgegenständliche Anlage in einem gesundheitsgefährdenden Maße Emissionen ausstößt. In Betracht kommt dabei ein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch nach **§§ 1004, 906 BGB analog**.

Nach **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach **§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** sind nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Allerdings regelt **§ 22 Abs. 1a BImSchG**, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind.

Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenzwerte sowie Richtwerte nicht herangezogen werden. Der Begriff der Geräuscheinwirkungen ist hierbei weit zu verstehen und umfasst alle Geräuscheinwirkungen, die durch kindliches Verhalten entstehen, wie Sprechen, Lachen, Weinen und Schreien (vgl. Heilshorn/Sparwasser, in: Umweltrecht, Band III, § 22 Rn.68). Ferner umfasst er auch Geräusche, die nur mittelbar durch das kindliche Verhalten entstehen, wie etwa Geräusche, die durch Ballspielen oder auch durch die Spielgeräte entstehen.

Daraus ergibt sich im Grundsatz, dass Anwohner Kinderspielplätze in der Nähe hinnehmen müssen. Da es sich bei den Geräuschen nicht um schädliche Immissionen handelt, werden dementsprechende Klagen regelmäßig abgewiesen. Allerdings gilt dieser Schutz auch nicht grenzenlos. Dabei setzt die Gesetzesbegründung zunächst relativ enge Grenzen: Eine Ausnahme kann demnach gemacht werden, wenn besondere Umstände gegeben sind, zum Beispiel die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäusern und Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und die vorhandene Bebauung nicht einfügen.

Keiner dieser Ausnahmen trifft bei dem Beit-Jala-Platz zu. Deswegen ist im Einzelnen zu prüfen, welche Maßnahme dennoch getroffen werden könnte bzw. müsste. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass der Petent nicht die komplette Schließung des Spielplatzes fordert, sondern eine Berücksichtigung der Interessen der Anwohner. Auch muss berücksichtigt werden, dass es sich nicht um einen reinen Kinderspielplatz handelt, sondern der Platz für alle Altersgruppen zugänglich ist.

Gleichwohl der Petent voraussichtlich keinen rechtswirksamen Anspruch auf eine Beseitigung oder Änderung des Spielplatzes hätte, könnten die Interessen des Petenten berücksichtigt werden um einen friedlicheren Zustand zu erreichen.

Da der Petent viele verschiedene Aspekte anspricht, muss zwischen den einzelnen Punkten differenziert werden.

2. Nutzungskonzept

Der Petent legt dar, dass der Spielplatz in der offiziellen Liste der Stadt Bergisch Gladbach unter der Kategorie „B“ gelistet worden ist. Tatsächlich handelt es sich aber um einen Spielplatz der Kategorie „A“. Die Kategorien orientieren sich an einem Runderlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, in dessen § 2 die einzelnen Spielbereiche kategorisiert werden. Nach § 2.11 haben Spielbereiche der Kategorie A eine zentrale Funktion vor Ort. Sie dienen allen Altersstufen und sollen eine Nettospielfläche von mindestens 1500 m² aufweisen. Der Beit-Jala-Platz weist eine Größe von 1.575 m² auf und dient allen Altersgruppen.

Der Petent behauptet, dass diese Nutzungsart nach Errichtung des Wohnhauses nicht länger rechtmäßig sei.

Fraglich ist also, ob sich durch die Errichtung des Wohnhauses eine Verpflichtung zur Änderung des Nutzungskonzeptes ergibt. Wie Herr Fliegner bereits geschrieben hat, befinden sich das bebaute Grundstück und der Platz planungsrechtlich innerhalb einer Gemengelage aus Wohnnutzung und unterschiedlicher gewerblicher Nutzung, § 34 Abs.1 S.1 BauGB.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Kinderspielplätze sogar in reinen Wohngebieten zulässig sind. Auch wenn die Nutzung des Platzes über die eines reinen Kinderspielplatzes hinausgeht, bestehen aufgrund der zentralen Lage keine ernsthaften Bedenken gegen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Platzes. Der Platz fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dies gilt umso mehr, als dass das Mehrfamilienhaus erst nach Errichtung des Platzes gebaut worden ist.

3. Überprüfung der Angemessenheit der Blechröhre

Der Petent behauptet, dass „die Blechröhre“ nicht primär dem Rutschen, sondern zum „Erlebnis des Schalleffekts“ dienen würde. Kinder und Jugendliche würden mit ohrenbetäubendem Kreischen hinunterrutschen. Insgesamt würde die Rutsche deshalb nur der Geräuscentwicklung dienen.

Die Rutsche wird laut Aussage des Petenten auch von Jugendlichen benutzt. **§ 22 Abs. 1a BImSchG** knüpft aber an den Begriff Kinder an. Kinder im Sinne des Gesetzes, sind alle Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. (Czajka in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, § 22 BImSchG, Rn. 71) Somit wird die Rutsche nicht ausschließlich von Kindern verwendet.

Es lässt sich darüber streiten, ob das „Erlebnis des Schalleffekts“ als Ausdruck kindlicher Neugierde noch dem **§ 22 Abs. 1a BImSchG** unterliegt. Da die Rutsche jedenfalls auch von Jugendlichen verwendet werde, kann dies dahinstehen. Da es keine Altersbegrenzung des Platzes gibt, dürfen auch Jugendliche die Rutsche benutzen. Wenn Jugendliche einen Spielplatz benutzen, obwohl die Stadt eine Nutzungsbeschränkung für Kinder erlassen hat, hat sie regelmäßig keine über die ordnungsrechtlichen Maßnahmen hinausgehenden Pflichten dagegen vorzugehen. Hier aber dürfen die Jugendlichen die Rutsche benutzen. Daher sollte die Stadt dafür sorgen, dass auf die Belange der Nachbarn Rücksicht genommen wird und Lärmbelästigungen reduziert werden. Gerade aufgrund der Nähe zu der Wohnbebauung bietet es sich an, die Rutsche durch eine offene Plastikrutsche auszutauschen. Sollte die Rutsche nicht ausgetauscht werden, besteht meines Erachtens in diesem Punkt ein erhöhtes Risiko einer erfolgreichen Klage des Petenten.

4. Nutzung der Wiese und des Boule-Feldes als Bolzplatz

Darüber hinaus solle die Nutzung des Spielplatzes als Bolzplatz unterbunden werden. Jugendliche würden regelmäßig auf dem Spielplatz Fußball spielen. Die hierfür genutzte Wiese liegt den Erdgeschosswohnungen zugewandt. Als Tor dient ein Zaun, der von den Wohnungen ca. 2,90 Meter entfernt liegt. Der Lärm entsteht, wenn der Ball gegen den Zaun geschossen wird.

Hierbei ist als erstes zu beachten, dass der Spielplatz nicht als Bolzplatz ausgewiesen ist. Es sind etwa keine Tore vorhanden, die zum Fußballspielen animieren würden. Vielmehr ist die zum Spielplatz gehörende Grünfläche neutral gehalten. Zweitens gilt auch hier die Privilegierung des **§ 22 Abs. 1a BImSchG** nicht, da nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche auf der Wiese Fußball spielen. Allerdings dürfte auch noch nicht von einer missbräuchlichen Nutzung auszugehen sein. Der Platz ist nicht ausschließlich für Kinder gedacht, sondern soll auch

Jugendlichen dienen. Dass auf einer großen Wiese Fußball gespielt wird, ist lebensnah. Aufgrund der Nähe zu der Bebauung dürften auch die Grenzwerte überschritten werden. Sicher ist dies natürlich nicht. Denkbar wäre es – wie schon von Frau Thieser beschrieben – den Bolzplatz auf das südliche Ende des Spielplatzes zu legen. Hierfür könnten u.U. auch kleine Tore oder Absteckungen als Anreiz angebracht werden, nur in diesem Bereich Fußball zu spielen. Zu beachten wäre hier, dass keine Gefahren in Bezug auf den angrenzenden Straßenverkehr entstehen.

Anders verhält es sich mit dem Fußballspielen auf dem Boule-Feld. Das Boule-Feld ist nicht zum Fußballspielen gedacht, sodass dort eine missbräuchliche Verwendung vorliegt. Es stellt sich dann die Frage, ob der Petent gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach einen Anspruch auf Einschreiten hat.

Ein Störungsabwehranspruch gegen den Betreiber der Einrichtung setzt voraus, dass ihm die missbräuchliche Nutzung zugerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn die Einrichtung nach den örtlichen Gegebenheiten einen Anreiz zum Missbrauch gibt. Die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung muss mit anderen Worten aufgrund der besonderen örtlichen Situation nahe liegend und von vornherein größer sein, als die stets vorhandene, allgemeine Gefahr einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung solcher Einrichtungen (BVerwG, Besch. v. 29.05.1989 - 4 B 26.89 -, Juris; VGH Baden-Württemb., Urt. v. 27.04.1990 - 8 S 1820/89 -, BRS 50 Nr. 194; BayVGH, Urt. v. 30.11.1987 - 26 B 82 A.2088 -, NVwZ 1989, 269, VG Braunschweig, Urt. v. 16.05.2001 - 2 A 169/01 -).

Dies ist hier nicht erkennbar. Dass ein Boule-Feld zum Fußballspielen benutzt wird, liegt nicht in der Natur der Sache. Damit hat die Stadt als Betreiberin keinen Anreiz dafür geschaffen, dass die Jugendlichen dort Fußball spielen. Ferner hat der Petent auch nicht dargelegt, dass das Spielen in diesem Bereich eine solche Intensität erreicht würde, dass ein Einschreiten unbedingt notwendig erscheint. Möglich wäre auch hier, dass ein Schild aufgestellt würde, dass auf der Boule-Bahn Fußballspielen verboten ist. Ob dies im Einzelfall Jugendliche davon abhält, dennoch dort Fußball zu spielen, darf bezweifelt werden. Würden aber kleine Tore auf der Wiese aufgestellt werden, könnte sich das Fußballspielen verlagern. Regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt können dabei zur Absicherung beitragen.

5. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung

Ferner bemängelt der Petent, dass es keinerlei zeitliche Begrenzung der Benutzung des Spielplatzes geben würde. Tatsächlich kann der Spielplatz außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten benutzt werden. Darüberhinausgehende einschränkende Nutzungszeiten existieren nicht.

Fraglich ist, ob der Petent einen Anspruch auf eine Einschränkung der Nutzungszeiten hat. Einfachgesetzlich ist eine Nutzungszeit von Spielplätzen nicht geregelt. Denkbar ist nur **§ 2 der 18. BImSchV** heranzuziehen. Zwar findet er auf Spielplätze keine Anwendung. Allerdings findet er Anwendung auf Sportanlagen. Wie oben dargelegt, handelt es sich bei den Geräuschen, die von den Jugendlichen ausgehen, nicht um privilegierte Geräusche. Gleiches gilt für die von Erwachsenen. Da im Übrigen auch der Grundsatz des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebotes gilt, bietet es sich an, einen Kompromiss zu finden und eine Einschränkung der Nutzungszeit auf 8 bis 20 oder 22 Uhr vorzunehmen. So ist es eventuell möglich die Interessen der Nutzenden und die Interessen der Anwohner zu vereinen. Eine Einschränkung werktags von 13-15 Uhr sieht auch die 18. BImSchV nicht vor und würde die Nutzung des Platzes konterkarieren.

6. Tempo 30

Der Petent könnte einen Anspruch auf Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf einem Teilstück der Hauptstraße haben. Ein solcher könnte sich nur aus **§ 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO** ergeben. Hiernach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Da die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften grundsätzlich 50 km/h beträgt, müssen auch für die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h die Voraussetzungen der Norm vorliegen. Zu beachten ist hierbei, dass die Norm drittschützend ist und demnach auch Anwohnern einen Anspruch auf Einschreiten gewähren kann. Da es sich aber um eine Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde handelt, besteht nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1971 – VII C 48.69 –, BVerwGE 37, 112-116, Rn. 14)

Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aufstellung eines Tempo 30 Schildes setzt demnach zunächst voraus, dass dies zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen notwendig ist. Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Grenzwerte nicht überschritten sein müssen. Die Überschreitung an sich stellt nur ein Indiz für eine Unzumutbarkeit dar. Das OVG Münster führt hierzu aus:

„Die Immissionsgrenzwerte des **§ 2 Abs. 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** dienen bei der Beurteilung der zumutbaren Lärmbelastung der Wohnbevölkerung im Sinne von **§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO** als Orientierungshilfe, ab welcher Schwelle regelmäßig von einer erheblichen Immissionsbelastung auszugehen ist, die dem Einzelnen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über

straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen einräumt. Werden die in **Nr. 2.1 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm** (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 aufgeführten Richtwerte überschritten, kann sich das Ermessen der Behörde zur Pflicht zum Einschreiten verdichten. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber auch dann nicht zwangsläufig gegeben. Maßgeblich sind die Besonderheiten des Einzelfalls." (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. März 2018 – 8 A 1247/16 –, Rn. 32, juris)

Demnach ist es nicht allein ausschlaggebend, ob gewisse Grenzwerte überschritten worden sind. Es reicht, wenn ein Lärmpegel erreicht worden ist, der nicht mehr zumutbar ist. (BVerwG v. 04.06.1986 - 7 C 76/84 - juris Rn. 13)

Zwar liegen die gemessenen Werte mit <55-60/<50-55 db(A) tags/nachts an der Hausfassade des Petenten oberhalb der für die Bauleitplanung angewandten Lärmvorsorgevorschriften für allgemeine Wohngebiete. Allerdings liegt in diesem Bereich auch kein allgemeines Wohngebiet vor, sondern eine Gemengelage verschiedener Bebauung. Hinzukommt, dass auch gesundheitsgefährdende Werte noch nicht überschritten worden sind. Das vom Petenten bewohnte Gebäude liegt überdies in der Innenstadt. Dort dürften höhere Lärmpegel erreicht werden, als in einem reinen Wohngebiet.

Ein Anspruch auf Aufstellung eines Tempo 30 Schildes aus **§ 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO** dürfte daher eher nicht bestehen.

Eine andere Frage ist natürlich, ob die Stadt Bergisch Gladbach dort ein Tempo 30 Schild aufstellen will. Aufgrund der Aufstellung des Lärmschutzplanes wäre dies möglich. Hierzu kann auf die Ausführungen von Frau Thieser verwiesen werden. Eine Tempo 30 Zone wäre daher rechtlich nicht zwingend notwendig, erscheint in der Praxis jedoch ein taugliches Mittel zu sein.

7. Zusammenfassung

Es sollten demnach folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Austausch der Blechröhre durch eine offene Plastikröhre
- Einschränkung der Nutzungszeiten auf 8 bis 20 oder 22 Uhr
- Aufstellung kleinerer Tore auf der vom Haus abgewandten Seite

Die Vorschläge haben grundsätzlich eher den Charakter einen Kompromiss zu finden, als dass sie rechtlich zwingend umzusetzen wären. Durch die Errichtung des Wohngebäudes in dem

der Petent wohnt, hat sich jedenfalls eine Relevanz zum Handeln ergeben. Einzelne Maßnahmen sollten getroffen werden, damit verhindert wird, dass sich die vom Petenten beschriebene „giftige Atmosphäre“ ausbreitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schäfer